

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Bauen + Wohnen eG  
Luisenstraße 27  
38118 Braunschweig



Fachbereich Stadtplanung  
und Geoinformation  
Abteilung Geoinformation

Name: Frau Pieper

Zimmer: N6.01b

Telefon: 470 - 4008  
Vermittlung: (05 31) 4 70-1

Fax: 470 - 3531

E-Mail: norma.pieper@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

FB 61  
61.2-713

Tag

8. August 2023

## Lagebezeichnung – Aufhebung

## Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Spille,

für das Grundstück	Gemarkung	Querum
	Flur	8
	Flurstück	382/550

wird die bestehende Lagebezeichnung

### Wichernstraße 47

mit Wirkung zum **18. September 2023** aufgehoben.

Die Lagebezeichnung Wichernstraße 46 bleibt für den bisherigen Wohnhouseingang 46/47 bestehen.

Das Mehrfamilienwohnhaus ist entsprechend der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auszuschildern.

Die Hausnummer 47 ist am Wohnungseingang und am Hausnummernhinweisschild am Parkplatz zu entfernen.

Ich habe dem Eigentümer (Kloster und Studienfonds Braunschweig) des Grundstücks eine Kopie des Bescheids zugeschickt.

Internet: <http://www.braunschweig.de/geoinformation>



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01  
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07  
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285  
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770  
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Begründung:

I.

Im Rahmen einer Überprüfung der Hausnummern wurde festgestellt, dass dem oben genannten Grundstück für einen Wohnungseingang die Doppelhausnummer 46/47 zugeteilt wurde. In der Stadt Braunschweig werden Doppelhausnummern jedoch aufgehoben.

II.

Grundlagen:

a) Die Zuordnung von Hausnummern dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienst.

Die Bestimmung von eindeutigen Lagebezeichnungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Danach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die Vorschriften des Dritten Teils die Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei besonders regeln. Die Pflicht zur Nutzung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer durch den Eigentümer ergibt sich aus § 126 BauGB.

Die Vergabe der Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) dient auch der Abwehr einer Gefahr im Sinne der Vorschrift. Sie dient insbesondere der Ordnungsfunktion und sicheren Auffindbarkeit aller Anliegerinnen und Anlieger innerhalb eines Gemeindegebietes. Ohne die Vergabe und damit Sicherstellung einer klar erkennbaren und logisch nachvollziehbaren Gliederung des Gemeindegebietes besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Gesundheit und Eigentum der Anwohner als Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit Schaden nehmen, weil in Notfällen Einsatzkräfte von Rettungsdiensten, der Feuerwehr und der Vollzugspolizei wegen Orientierungsschwierigkeiten den Einsatzort nicht schnell genug auffinden können.

Gesetzliche Normen für die inhaltliche Vergabe liegen nicht vor. Vielmehr liegt die Vergabe im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Ein Anspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer sowie die Beibehaltung einer bereits zugeteilten Hausnummer besteht nicht.

In Braunschweig erfolgt die Vergabe der Hausnummern einschließlich der Buchstaben Zusätze nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Nummerierung von Gebäuden oder bebauten Grundstücken und daraus abgeleiteten verwaltungsinternen fachlichen Regeln.

So sind Doppelhausnummern in der Vergangenheit beispielsweise dadurch entstanden, dass für vorhandene, unbebaute Grundstücke oder bebaute Grundstücke, auf denen eine ergänzende Bebauung möglich gewesen wäre, Hausnummern reserviert wurden. Bei einer zusammenhängenden Überbauung mehrerer Grundstücke wurden die reservierten Hausnummern dann jedoch von verschiedenen Stellen zu Doppelhausnummern zusammengezogen und nicht an die tatsächliche Zugangssituation angepasst.

Jedes(r) zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude/Gebäudeteil ist mit einer eigenen Hausnummer zu versehen. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer.

Maßgebend für die Zuordnung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder eines Einganges zu einer Straße ist die tatsächliche Zugangssituation. Im Ausnahmefall kann bei Grundstücken zur Verbesserung der Auffindbarkeit und mit ergänzender Ausschilderung hiervon abgewichen werden.

Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuwandeln.

b) Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 habe ich Ihnen die beabsichtigte Aufhebung der Lagebezeichnung im Rahmen einer Anhörung mitgeteilt. Mit E-Mail vom 1. August 2023 sprechen Sie sich gegen die Umbenennung der Hausnummer aus. Sie können keinen öffentlichen Sicherheitsgewinn erkennen und verweisen auf entstehende Folgekosten.

Die Vergabe von Hausnummern dient insb. der Orientierung und daraus folgend der Gefahrenabwehr. Der Sinn und Zweck des Ordnungsrechts wird gewahrt, wenn die größtmögliche Einheitlichkeit in der Grundstücksbezeichnung angestrebt wird. Nicht benötigte Hausnummern werden deshalb aufgehoben. Ein Wohnhaus mit einem Hauseingang erhält eine Hausnummer. Eine Doppelhausnummer (46/47), die auf das Vorhandensein mehrerer Zugänge hinweisen könnte, führt bei der vorliegenden ganz eindeutigen Gebäudekonstellation zur Verwirrung nicht ortskundiger Suchender und wird deshalb mit diesem Bescheid beseitigt. Eine von ihnen angeführte „Umbenennung“ bzw. Umnummerierung des Mehrfamilienwohnhauses findet dabei nicht statt. Zur Klarstellung und somit Verbesserung einer schlüssigen und eindeutigen Orientierung wird lediglich die nicht benötigte Hausnummer 47 aufgehoben. Die Nummer 46, unter der mit nur einer Ausnahme sämtliche Mieter bereits gemeldet sind, bleibt bestehen.

Die Anpassung der Hausnummer ist für die Betroffenen unbestritten in gewissem Umfang mit Mühen und auch Kosten verbunden. In Braunschweig werden deshalb die Kosten für Adressänderungen auf vorhandenen Personal- und Anwohnerparkausweisen von der Stadt übernommen. Dies gilt gleichermaßen für Adressänderungen in Fahrzeugpapieren. Ergänzend trägt die Stadt die Verfahrenskosten sowie die Kosten für die Fortführung diverser öffentlicher Register (s. a. anliegende Liste der benachrichtigten Behörden und Institutionen). Darüber hinaus entstehende Kosten für die Änderung von Visitenkarten, Briefpapier u. ä. sind durch die betroffenen Anlieger selbst zu tragen. Diese (finanziellen und sonstigen) Aufwendungen werden, auch von den Verwaltungsgerichten in ständiger Rechtsprechung, als nicht unzumutbar hoch angesehen.

c) Mit der Aufhebung der Lagebezeichnung Wichernstraße 47 unter Einhaltung der o.g. Regeln der Stadt Braunschweig wird eine einfache und eindeutige Orientierung und damit die Abwehr einer Gefahr im Sinne des NPOG sichergestellt. Die Hausnummernanpassung ist somit folgerichtig und unumgänglich. Das erhebliche öffentliche Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr wiegt schwerer als das private Interesse an einer Beibehaltung der bisherigen Lagebezeichnung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Aufhebung der Lagebezeichnung Wichernstraße 47 unter Beibehaltung der bestehenden Lagebezeichnung Wichernstraße 46 ist somit geeignet, erforderlich und angemessen.

Ich bitte Sie, diesen Bescheid den Mietern zur Kenntnis zu geben. Der Mieter, der bislang unter der Hausnummer 47 gemeldet wurde, wird auf die Hausnummer 46 umgemeldet.

Die Änderung der Personalpapiere ist kostenfrei; eine eventuelle Änderung von Kfz-Papieren ist ebenfalls kostenfrei, wenn eine Kopie dieses Bescheides vorgelegt wird.

Ein Kartenausschnitt ist beigelegt. Zu Ihrer Information finden Sie als Anlage einen Auszug der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 mit der Bitte um Beachtung. Die hiervon betroffenen Behörden und Ämter (Katasteramt, Fachbereich Bürgerservice u.a.) werden von mir nach Ablauf der sogenannten Rechtsmittelfrist benachrichtigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Rippchen



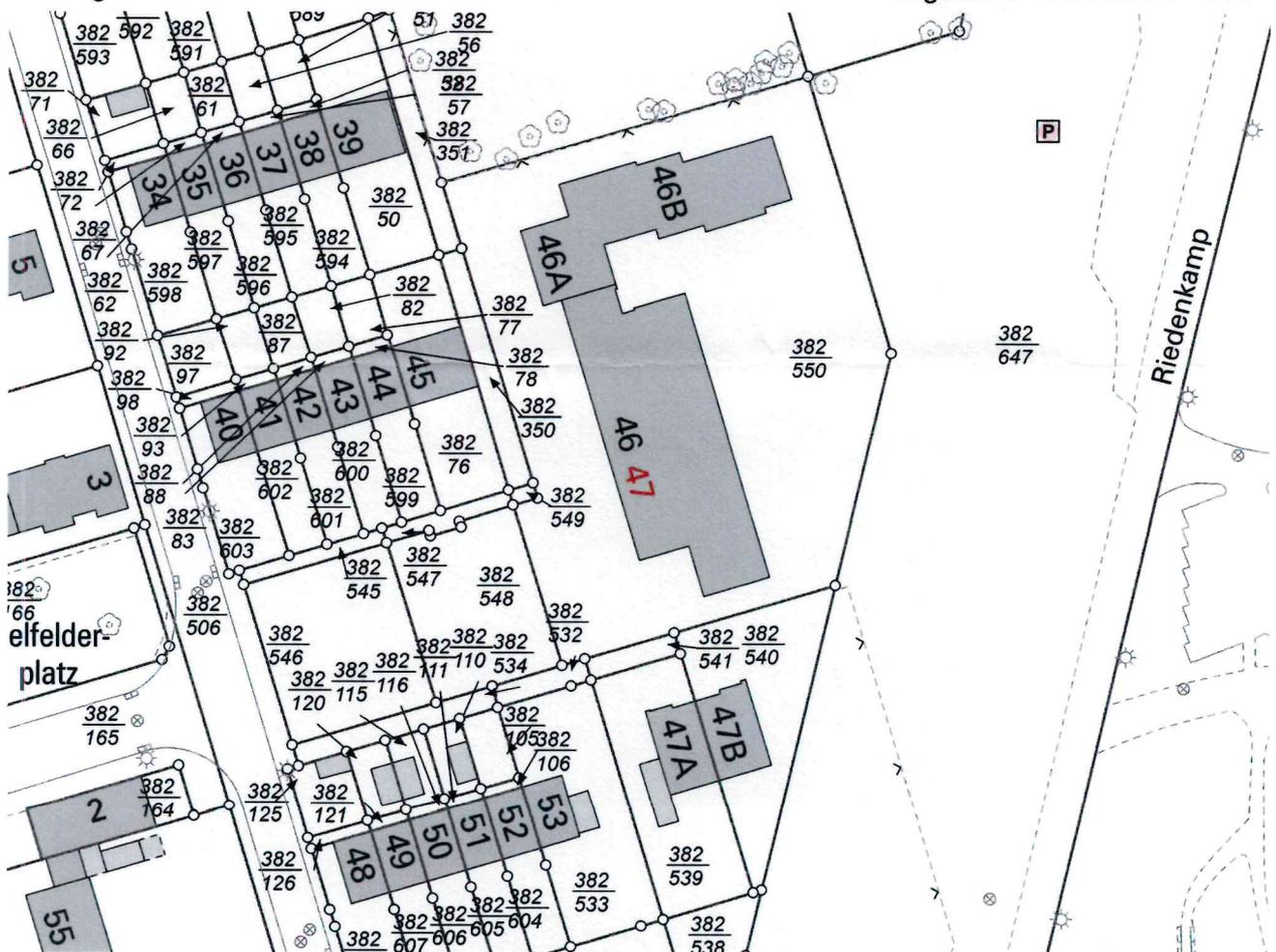
Fachbereich Stadtplanung  
und Geoinformation  
Hausnummern-Untergang

Alt(rot): Wichernstraße 47  
Postleitzahl: 38108

Gemarkung: Querum  
Flur: 8  
Flurstück: 382/550

08. August 2023

ungefährer Maßstab 1:1000



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet.

Kontakt: Frau Pieper, Tel: 470 - 4008, Fax: 470 - 3531, E-Mail: [norma.pieper@braunschweig.de](mailto:norma.pieper@braunschweig.de)

Auszug aus der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
sowie zum Schutz vor Lärm  
in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017

§ 5 - Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.
- (4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden (z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 12 - Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Verordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 29. Juni 2017 S. 32